



Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Domat/Ems (GBüG)

Von der Bürgerschaft angenommen am 13.04.2018 und vom Rat rückwirkend per 01.01.2018 in Kraft gesetzt.

Artikel 1	Gegenstand des Gesetzes	
¹ Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz und der Verordnung dazu. ¹		
Artikel 2	Wonsitzerfor- dernisse	Gebühren
¹ Personen, welche um das Gemeindegürgerrecht von Domat/Ems nachsuchen, müssen hier seit mindestens fünf Jahre Wohnsitz haben; die letzten vier Jahre unmittelbar vor Gesuchseinreichung.		
² Beträgt die Wohnsitzdauer gesamthaft mindestens zwölf Jahre, so genügen zwei Jahre Wohnsitz unmittelbar vor der Gesuchseinreichung.		
Artikel 3	Materielle Einbürgerungsvor- aussetzungen	
¹ Ausländerinnen und Ausländer haben die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss der eidgenössischen ² und kantonalen Gesetzgebung zu erfüllen.		
² Schweizerinnen und Schweizern kann das Gemeindegürgerrecht zugesichert oder erteilt werden, wenn sie:		
a) mit den kantonalen und kommunalen Verhältnissen vertraut sind;		
b) keinen Eintrag im privaten Strafregister aufweisen;		
c) eine gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung aufzeigen; und		
d) über geordnete finanzielle Verhältnisse verfügen, wobei in den letzten zehn Jahren bezogene Sozialhilfegelder zurückbezahlt worden sind.		
Artikel 4	Zuständigkeit	
¹ Die Einbürgerungskommission prüft die Einbürgerungsgesuche, insbesondere auch auf die Erfüllung der materiellen Einbürgerungsvor-		
² Die Einbürgerungskommission erarbeitet zuhanden des Bürgerrats einen Bericht zu den einzelnen Einbürgerungsgesuchen und stellt diesem jeweils einen begründeten Antrag.		
Artikel 5		Gebühren
¹ Die Bürgergemeinde kann für ihre Aufwendungen kostendeckende Gebühren erheben. Der Bürgerrat erlässt die entsprechende Regelung.		
² Sie kann für Schweizerinnen / Schweizer und für Ausländerinnen / Ausländer sowie für Jugendliche unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für schweizerische Ehepaare, wenn die Ehefrau eine gebürtige Emser Bürgerin ist, sowie bei privilegierten Einbürgerungen können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen können periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst werden.		
³ Der Bürgerrat kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie bei Aktionen reduzieren oder erlassen.		
⁴ Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.		
Artikel 6		Besondere Fälle
¹ Wenn sich jemand für das Wohl der Gemeinde oder der Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann der Bürgerrat das Ehrenbürgerrecht mit oder ohne Wirkung auf den Personenstand verleihen.		
Artikel 7		Rechtsschutz
¹ Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.		
Artikel 8		Inkrafttreten
¹ Dieses Bürgerrechtsgesetz ersetzt alle früheren Bürgerrechtsgesetze der Gemeinde Domat/Ems.		
² Der Bürgerrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.		

¹ Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 13.06.2017 (KBüG; BR 130.100) und Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 12.12.2017 (KBüV; BR 130.110)

² Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20.06.2014 (BüG SR 141.0)